

**Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung)
Vom 27. Juli 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung) vom 27. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden die folgenden Sätze 3, 4 und 5 neu angefügt: „³Für den Fall, dass die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen feststellt, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht vollumfänglich erfüllt werden, wird der Studiengang dem Senat erst nach entsprechender Überarbeitung und erneuter Überprüfung durch die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen zum Beschluss vorgelegt. ⁴Stellt die AG Prüfungsordnungen erneut fest, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht erfüllt werden, wird neuerlich eine externe Begutachtung durchgeführt. ⁵Im Falle einer negativen Bewertung der Akkreditierungsfähigkeit kann der Studiengang nicht eingerichtet werden.“

b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 9 wird folgender Satz 8 neu angefügt: „⁸Im Falle einer negativen Akkreditierungsentscheidung durch die Universitätsleitung oder durch eine entsprechende Programmakkreditierung werden keine Studierenden mehr in den Studiengang immatrikuliert und der Studiengang wird eingestellt.“

3. In § 7 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3, 4 und 5 neu angefügt: „³Für den Fall, dass die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen feststellt, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht vollumfänglich erfüllt werden, wird die geplante Studiengangsänderung dem Senat erst nach entsprechender Überarbeitung und erneuter Überprüfung durch die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen zum Beschluss vorgelegt. ⁴Stellt die Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen erneut fest, dass die Kriterien der BayStudAkkV nicht erfüllt sind, wird neuerlich eine externe Begutachtung durchgeführt. ⁵Im Falle einer negativen Bewertung der Akkreditierungsfähigkeit kann die Studiengangsänderung nicht in Kraft gesetzt werden.“

4. In § 8 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Studiengänge ohne das Siegel des Akkreditierungsrates werden weder eingerichtet noch fortgeführt.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt, einschließlich § 1 Nr. 1 Buchst. b), für alle, auch bereits abgeschlossene Verfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 27. Juli 2023.

Regensburg, den 27. Juli 2023

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 27.07.2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27.07.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.07.2023.